

The background of the slide is a photograph of two business travelers in a modern airport terminal. They are walking away from the camera on a polished floor, each pulling a rolling suitcase. The terminal has large windows and a high ceiling with recessed lighting.

# Neues und Wichtiges zu den steuerlichen Reisekosten

**Marcus Spahn**  
29. Juni 2021

## Referent



Marcus Spahn

**Diplom-Volkswirt und Diplom-Finanzwirt**

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

# Inhaltsverzeichnis

Erste Tätigkeitsstätte	6
Fahrtkosten	31
Spesen	39
Mahlzeiten	49
Übernachtungs- und Nebenkosten	60
Doppelte Haushaltsführung	67

# Erste Tätigkeitsstätte

Rechtliche Grundlage	Inhalt	Fundstelle
Änderungen im EStG ab 2014	Grundlegende Neuregelungen durch Reisekostenreform	BGBl 2013 I S. 285, BStBl 2013 I S. 188
BMF-Schreiben v. 25.11.2020	Umfassende Überarbeitung des 2014er Schreibens	BStBl 2020 I S. 1228
Diverse BFH-Urteile	Im Schwerpunkt zur ersten Tätigkeitsstätte	BStBl II

# Rechtsgrundlagen

## Steuerfrei sind (§ 3 EStG)

- die **aus öffentlichen Kassen** gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder (Nr. 13);
- die Vergütungen, die Arbeitnehmer **außerhalb des öffentlichen Dienstes** von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen (Nr. 16).

## Werbungskosten sind (§ 9 EStG)

- Aufwendungen des Arbeitnehmers für **beruflich veranlasste Fahrten**, die **nicht** Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 sowie keine Familienheimfahrten sind (Abs. 1 Nr. 4a);
- notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen (Abs. 1 Nr. 5);
- notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für **beruflich veranlasste Übernachtungen** an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist (Abs. 1 Nr. 5a).
- Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine **Verpflegungspauschale** anzusetzen (Abs. 4a).



**1.**

# Erste Tätigkeitsstätte

# Erste Tätigkeitsstätte

## Auswirkungen

- Für **Fahrten** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann grds. kein steuerfreier Arbeitgeberersatz gewährt werden.
  - Pauschalierung mit 15 % möglich
  - Steuerfreies Jobticket möglich
- **Verpflegungsmehraufwendungen** können nur steuerfrei ersetzt werden, wenn Arbeitnehmer auswärtig tätig sind.
  - Keine Berücksichtigung für die Zeiten, in denen der Mitarbeiter an ihrer ersten Tätigkeitsstätte tätig werden
  - oder auf dem Weg zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte sind.
- Keine steuerfreie Erstattung für Übernachtungskosten.

# Erste Tätigkeitsstätte

## 1. Ortsfeste betriebliche Einrichtung...

... des Arbeitgebers

... eines Konzerns  
(§ 15 AktG)

... eines vom AG  
bestimmten Dritten

## 2. ...der der Arbeitnehmer **dauerhaft** zugeordnet ist

### Dauerhaft?

- Unbefristet oder
- für die Dauer des Dienstverhältnisses
- oder über 48 Monate hinaus

### Arbeitsrechtliche Zuordnung:

- Absprachen zwischen AG und AN
- Weisungen des Arbeitgebers

### Fehlt?

Dann wird auf den zeitlichen Umfang abgestellt.

# Erste Tätigkeitsstätte

## Ortsfeste Einrichtung

- Büro, Werkstatt, Produktionsstätten...
- auch betriebliche Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten (z.B. eines Kunden)

Keine (ersten) Tätigkeitsstätten sind:

- Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge...
- Home-Office



# Erste Tätigkeitsstätte

## Große Einrichtungen

- Als erste Tätigkeitsstätte kommt auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet in Betracht, z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen (BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 40/16, BStBl 2019 II S. 546).
- Das firmeneigene Schienennetz, das ein Lokomotivführer mit der firmeneigenen Eisenbahn (Werksbahn) seines Arbeitgebers befährt, ist eine erste Tätigkeitsstätte (BFH-Urteil v. 1.10.2020, VI R 36/18)

Die Tätigkeit des Arbeitnehmers als Lokomotivführer einer Werksbahn unterscheidet sich von der Tätigkeit der Lokomotivführer im öffentlichen Eisenbahnverkehr.



# Erste Tätigkeitsstätte

## Zuweisung durch Arbeitgeber

- durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen
- sowie diese ausfüllende Absprachen oder Weisungen

Unerheblich ist

- Qualität / wesentlicher Umfang der beruflichen Tätigkeit
- Regelmäßigkeit des Aufsuchens



# Erste Tätigkeitsstätte

## Tätigkeit

- Für die Zuordnung ist lediglich entscheidend, ob der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten **Prognose** nach den **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten **tätig werden soll**.
- Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ein Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte **zumindest in geringem Umfang** Tätigkeiten zu erbringen hat, die er/sie arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zum ausgeübten Berufsbild gehören.
- Die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung allein aus tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder organisatorischen Gründen (z. B. Personalaktenführung), ohne dass der Arbeitnehmer in dieser Einrichtung tätig werden soll, ist **keine Zuordnung**.
- BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 7 und 9

# Erste Tätigkeitsstätte

## Fliegendes Personal

- Eine Flugzeugführerin, die von ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet ist und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten erbringt, hat dort ihre erste Tätigkeitsstätte.
- BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 40/16, BStBl 2019 II S. 546



# Erste Tätigkeitsstätte

## Beamte

- Ein Polizeibeamter im Einsatz- und Streifendienst verfügt an seinem ihm zugeordneten Dienstsitz, den er arbeitstäglich aufsucht, um dort zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen, die er dienstrechtlich schuldet und die zu dem Berufsbild eines Polizeivollzugsbeamten gehören, über eine erste Tätigkeitsstätte.
- BFH-Urteil v. 4.4.2019, VI R 27/17, BStBl 2019 II S. 536



# Erste Tätigkeitsstätte

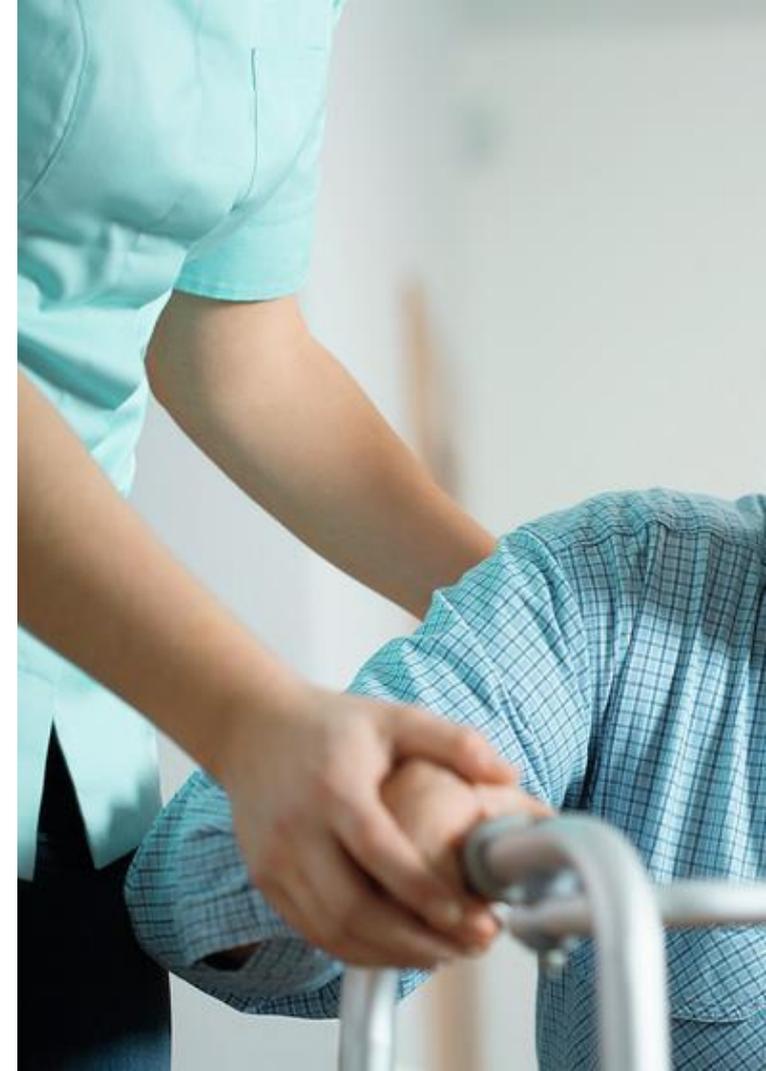
## Öffentlicher Dienst

- Der **Zustellpunkt (Zustellzentrum)**, dem ein Postzusteller zugeordnet ist und an dem er arbeitstätig vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z.B. Sortiertätigkeiten, Abschreibpost, Abrechnungen) ausübt, ist nach Urteil des BFH eine erste Tätigkeitsstätte (BFH-Urteil v. 30.9.2020, VI R 10/19, BStBl 2021 II S. 306).
- Die **Rettungswache**, der ein Rettungsassistent zugeordnet ist, ist dessen erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstätig vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug vorbereitende Tätigkeiten vornimmt (BFH-Urteil vom 30.9.2020, VI R 11/19, BStBl 2021 II S. 308).
- Erste Tätigkeitsstätte eines Gerichtsvollziehers ist sein Amtssitz, bestehend aus den Dienstgebäuden des Amtsgerichts, dem er zugeordnet ist, und dem Geschäftszimmer, welches er am Sitz des **Amtsgerichts** auf eigene Kosten vorzuhalten hat (BFH-Urteil v. 16.12.2020, VI R 35/18, BFH/NV 2021 S. 844).

# Erste Tätigkeitsstätte

## Bei Dritten

- Eine Tätigkeit beim Kunden (Dritten) reicht aus
- Beispiel: Mitarbeiter/-in eines Pflegedienstes wird der Wohnung eines Patienten zugeordnet
- Nicht ausreichend ist der Einkauf bei einem Dritten (z.B. Mitarbeiter/-in besorgt jeden Morgen in einer Apotheke die Medikamente)
- Eine zeitliche oder zahlenmäßige Mindestvorgabe gibt es nicht



# Erste Tätigkeitsstätte

## Zuordnungsentscheidung

- Die Zuordnung durch den Arbeitgeber kann außerhalb des Dienst- oder Arbeitsvertrags erfolgen (auch mündlich oder konkludent) und ist unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber den steuerlichen Folgen bewusst ist.
- Die Zuordnungsentscheidung muss nicht dokumentiert werden.
- Sie kann sich auch ergeben aus: Regelungen im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Protokollnotizen, dienstrechtlichen Verfügungen, Einsatzplänen, Reiserichtlinien, Reisekostenabrechnungen, Ansatz eines geldwerten Vorteils für den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder vorgelegten Organigrammen.
- **Der Arbeitgeber kann dienst- oder arbeitsrechtlich nicht festlegen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat (Negativfestlegung)**
- BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 11 und 13

# Erste Tätigkeitsstätte

## Dauerhafte Tätigkeit

Dauerhaft bedeutet, der Arbeitnehmer soll

- unbefristet (bis auf Weiteres) ,
- für mehr als 48 Monate oder
- für die gesamte Dauer eines befristeten Dienstverhältnisses
- an der Tätigkeitsstätte tätig werden (Prognose).
- Eine Zuordnung ist unbefristet, wenn die Dauer der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt.
- BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz 14.

Erforderlich ist ggf. eine Prognose.

# Erste Tätigkeitsstätte

## Beispiel

Der Arbeitnehmer A ist unbefristet beschäftigt.

Für einen Zeitraum von 36 Monaten soll er überwiegend in der Filiale X arbeiten.

In der Filiale Y soll er nur an Teambesprechungen, Mitarbeiterschulungen und sonstigen Firmenveranstaltungen teilnehmen. Diese finden voraussichtlich einmal pro Monat statt.

Der Arbeitgeber hat A der Filiale Y arbeitsrechtlich dauerhaft zugeordnet.

**Ergebnis:** Erste Tätigkeitsstätte ist die Filiale Y.

# Erste Tätigkeitsstätte

## Beispiel

- Der unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer A wird für eine Projektdauer von voraussichtlich 18 Monaten der betrieblichen Einrichtung in M zugeordnet. Nach 18 Monaten wird die Zuordnung um 36 Monate verlängert.
- Ergebnis: Obwohl A insgesamt 54 Monate in M tätig wird, hat er dort keine erste Tätigkeitsstätte. Nach Prognose-Betrachtung soll A weder im Zeitpunkt der erstmaligen Zuordnung noch im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung für mehr als 48 Monate in M eingesetzt werden.

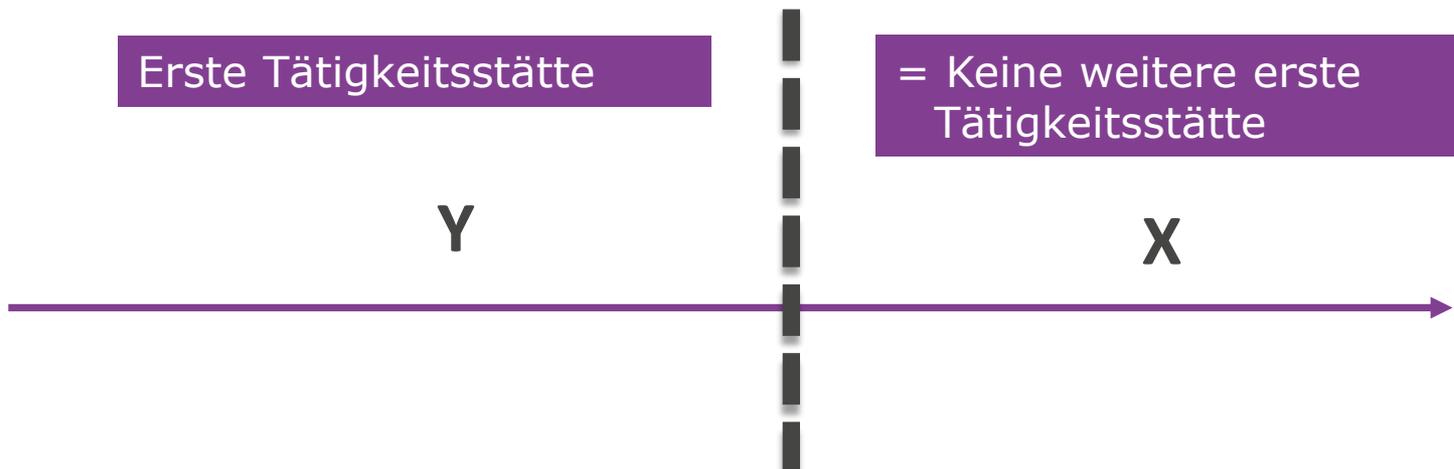
## Abwandlung

- Die Zuordnung von A wird bereits nach 3 Monaten um 36 Monate auf insgesamt 54 Monate verlängert.
- Ergebnis: Ab dem Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung hat A seine erste Tätigkeitsstätte in M, da er ab diesem Zeitpunkt noch 51 Monate und somit dauerhaft in M tätig werden soll.

# Erste Tätigkeitsstätte

## Befristung

- War der Arbeitnehmer im Rahmen eines befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses bereits einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet und wird er im weiteren Verlauf einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet, erfolgt diese zweite Zuordnung nicht mehr für die Dauer des Dienstverhältnisses.
- BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 6/17, BStBl 2019 II S. 539



# Erste Tätigkeitsstätte

## Leiharbeit - weiter ungeklärt

- Das Vorliegen eines befristeten Leiharbeitsverhältnisses schließt die Annahme einer dauerhaften Zuordnung nicht aus (BFH-Urteil v. 10.4.2019, VI R 6/17, BStBl 2019 II S. 539).
- BMF: ausnahmsweise dauerhaft, wenn Leiharbeitnehmer „bis auf Weiteres“, für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses oder länger als 48 Monate in ortsfester betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig werden sollen.
- Die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Absatz 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entfalten für das Steuerrecht keine Wirkung. Danach darf der Verleiher denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen.
- Neues Revisionsverfahren zur Leiharbeit beim BFH (Aktenzeichen VI R 32/20); vorhergehend hat Niedersächsisches Finanzgericht im Urteil v. 28.5.2020, 1 K 382/16 eine erste Tätigkeitsstätte bejaht.

# Erste Tätigkeitsstätte

## Entsendung

Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens, der der Arbeitnehmer im Rahmen eines **eigenständigen Arbeitsvertrags** mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist.

BFH-Urteil v. 17.12.2020, VI R 21/18

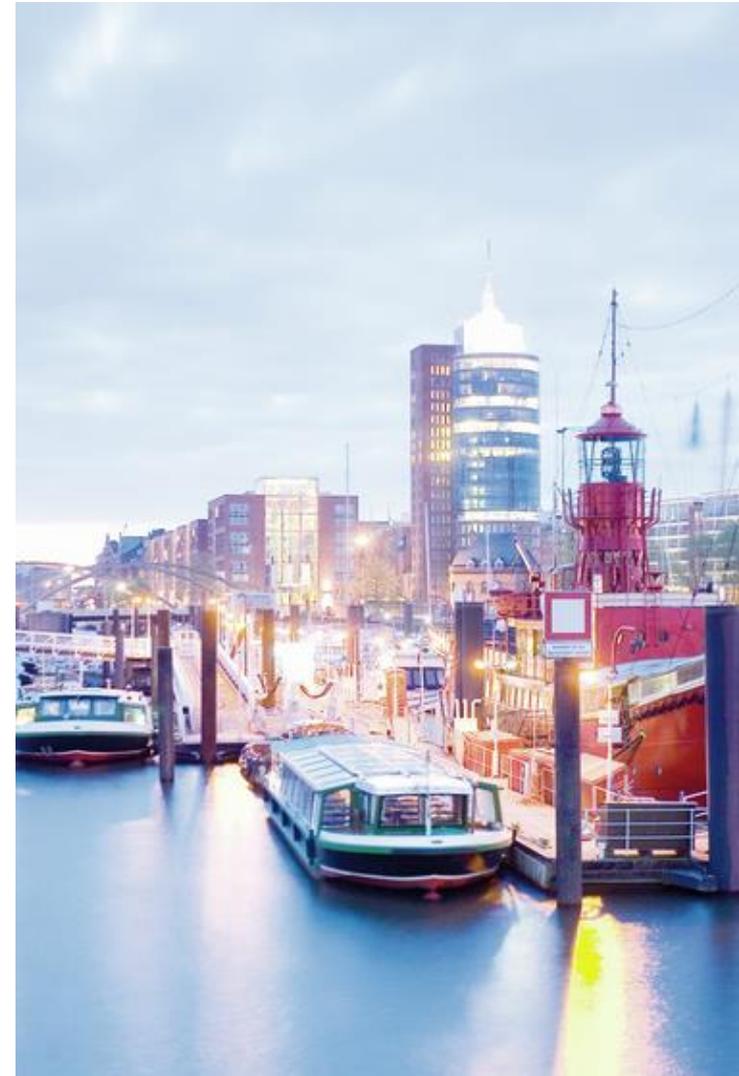
Im Streitfall war der Kläger für die Dauer seines USA-Einsatzes nicht mehr seiner (vormaligen) inländischen Tätigkeitsstätte zugeordnet.



# Erste Tätigkeitsstätte

## Hafen

- Lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber eines Gesamthafenarbeiters ist der Hafeneinzelbetrieb.
- Für die Frage, ob der Gesamthafenarbeiter über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt, kommt es auf das jeweilige mit dem Hafeneinzelbetrieb begründete Arbeitsverhältnis an.
- Unerheblich ist, dass das Arbeitsverhältnis zu einem Hafeneinzelbetrieb regelmäßig auf einen Tag befristet ist.
- BFH-Urteil v. 11.4.2019, VI R 36/16, BStBl 2019 II S. 543
- Abgrenzung: Finanzgericht Niedersachsen, Urteil v. 3.2.2021 - 4 K 11006/17



# Erste Tätigkeitsstätte

## Wenn keine Zuordnung, dann quantitative Kriterien

- Tätigkeitsstätte, an der der Arbeitnehmer
  - je Arbeitswoche 2 volle Tage
  - mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit
  - typischerweise arbeitstätig
- **dauerhaft** tätig werden soll (Prognose)
- Arbeitnehmer muss eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben
  - allein regelmäßiges Aufsuchen der Einrichtung reicht hier nicht

# Erste Tätigkeitsstätte

## Quantitative Kriterien

arbeitstächlich,

**2 volle Arbeitstage  
pro Woche**

**oder** 1/3 der vereinbarten  
Arbeitszeit.

z.B. jeden Tag für  
2 bis 3 Stunden

z.B. Anwesenheit am  
Do und Fr

- einer von 3 Tagen/Woche  
(Teilzeitkräfte),
- bei Vollzeit rund  
1,66 Tage/Woche.

Maßgebend ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit!

# Erste Tätigkeitsstätte

## Quantitative Kriterien

Die zeitlichen Kriterien können nur dann erfüllt sein, wenn der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung seine **eigentliche berufliche Tätigkeit** ausübt.

Allein ein regelmäßiges Aufsuchen

- für kurze Rüstzeiten,
- zur Berichtsfertigung,
- zur Vorbereitung der Zustellroute,
- zur Wartung und Pflege des Fahrzeugs,
- zur Abholung eines Lkws einschließlich Be- und Entladung.
- zur Abholung oder Abgabe von Kundendienstfahrzeugen,
- von Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln o.ä.

führt noch nicht zu einer ersten Tätigkeitsstätte. **aus quantitativer Sicht !**

# Erste Tätigkeitsstätte

## Beispiel

Die Fahrer im ÖPV sollen ihr Fahrzeug immer an wechselnden Stellen im Stadtgebiet aufnehmen und in der Regel mindestens 1x wöchentlich die Kassen abrechnen. Die Kassenabrechnung sollen sie in der Geschäftsstelle oder in einem Betriebshof durchführen. Dort werden auch die Personalakten geführt oder sind Krank- und Urlaubsmeldungen abzugeben.

## Ergebnis:

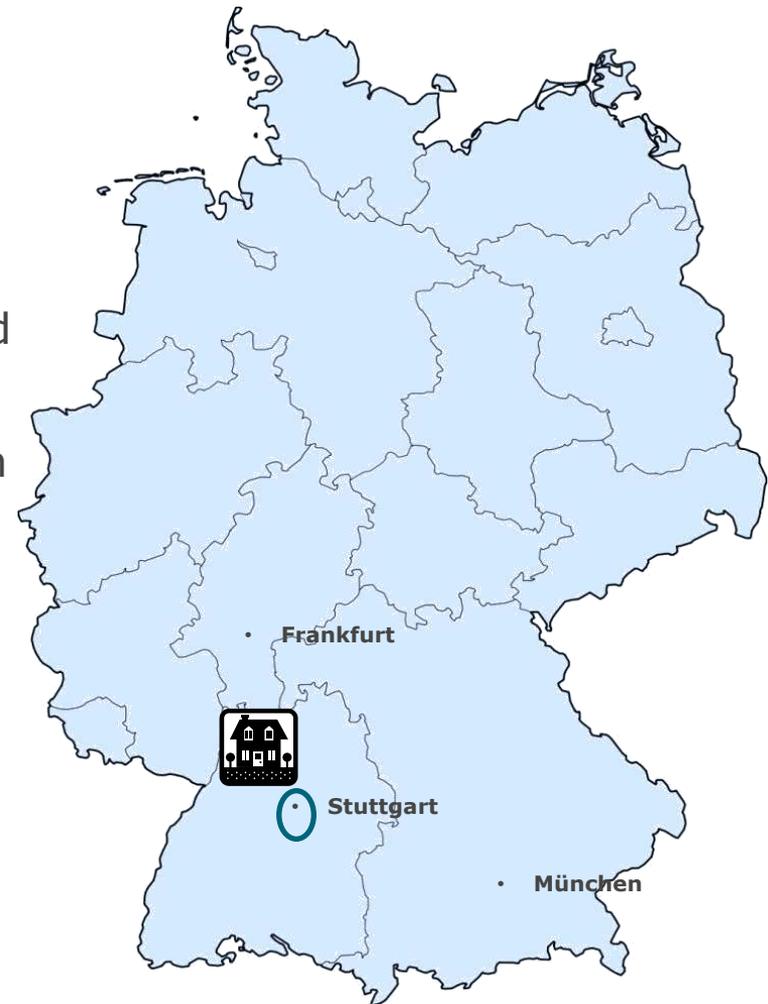
Bei der quantitativen Zuordnung ist allein das bloße Abrechnen der Kassen, die Führung der Personalakten sowie die Verpflichtung zur Abgabe der Krank- und Urlaubsmeldungen nicht ausreichend, um zu einer ersten Tätigkeitsstätte am Betriebshof oder in der Geschäftsstelle zu kommen.

Ordnet der Arbeitgeber die Arbeitnehmer hingegen dem Betriebshof oder der Geschäftsstelle arbeitsrechtlich zu, so genügen auch diese Hilfs- und Nebentätigkeiten, um dort eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen.

# Erste Tätigkeitsstätte

## Es kann nur eine geben

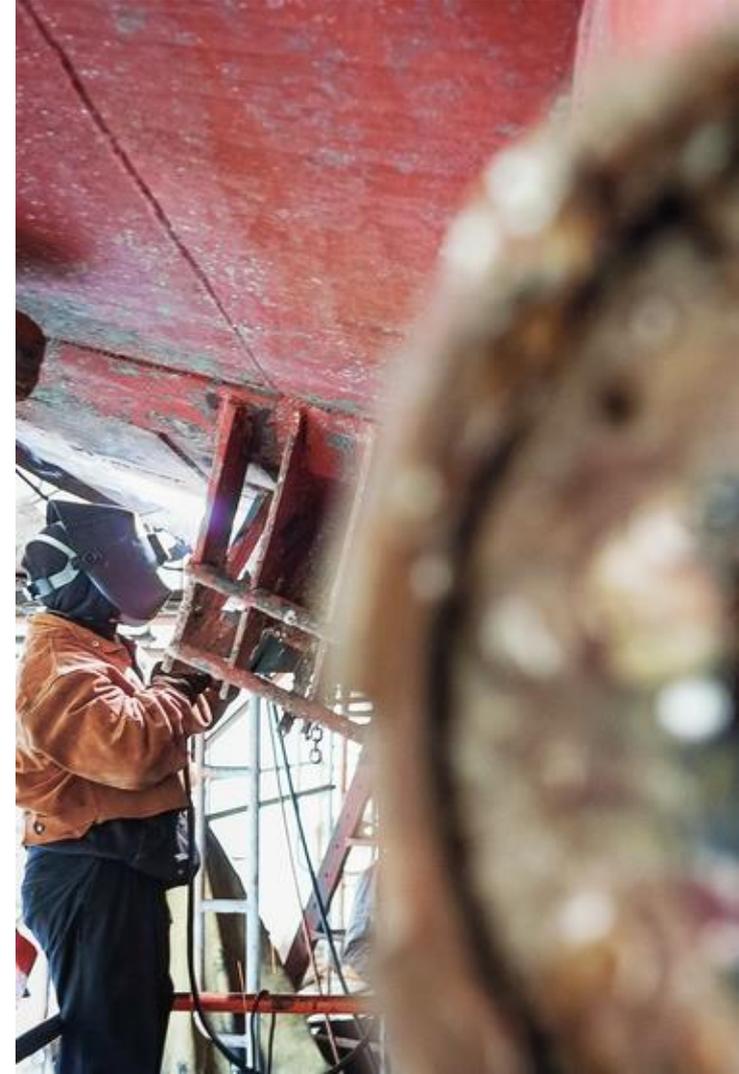
- Max. eine erste Tätigkeitstätte je Dienstverhältnis
- Arbeitsrechtliche Zuordnung entscheidend
- Ohne arbeitsrechtliche Zuordnung und wenn mehrere erste Tätigkeitsstätten **möglich** wären:  
Die der Wohnung am nächsten liegende ortsfeste betriebliche Einrichtung ist die erste Tätigkeitsstätte.



# Erste Tätigkeitsstätte

## Bildungsmaßnahmen

- Erste Tätigkeitsstätte ist auch eine Bildungseinrichtung, die **außerhalb eines Dienstverhältnisses** zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird (§ 9 Abs. 4 Satz 8 EStG).
- Die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme ist für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte unerheblich.
- BFH-Urteil v. 14.5.2020, VI R 24/18, BStBl 2020 II S. 770 und BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 33
- Der Kläger im Urteilsfall besuchte einen 4-monatigen Schweißtechniker-Lehrgang in Vollzeit.





2.

**Fahrtkosten**

# Fahrtkosten

## Auswärtstätigkeit

- Tatsächliche Kosten in nachgewiesener Höhe
- Pauschale bei privater Kfz-Nutzung mit 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer
- Moped/Motorrad 0,20 EUR/km
- Keine Zuschläge für Mitnahme von Dritten



**0,30 EUR**



**0,30 EUR**

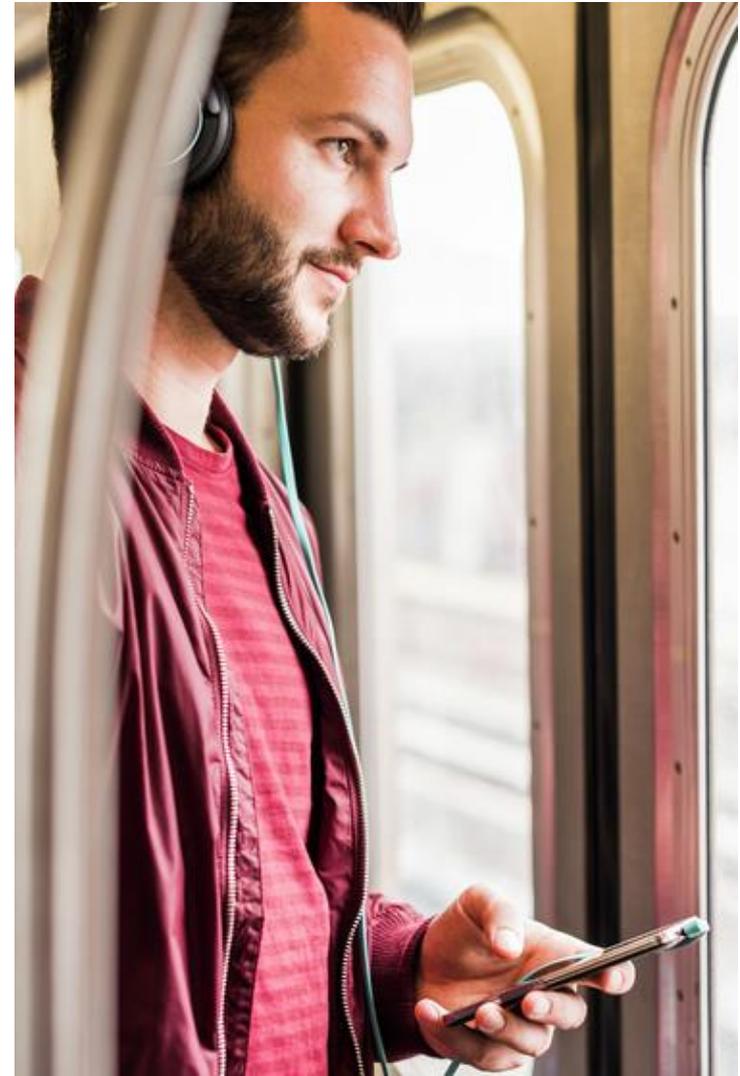
# Fahrtkosten

## Pauschalen

Der Ansatz der pauschalen Kilometersätze anstelle der tatsächlichen Aufwendungen für sonstige berufliche Fahrten kommt nicht in Betracht, wenn der Steuerpflichtige ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel i.S. BRKG benutzt.

BFH-Urteil v. 11.2.2021, VI R 50/18  
Danach wird keine Pauschale gewährt für Fahrten mit

- Bahn,
- Flugzeug,
- Schiff/Fähre,
- Bus, U-/S-Bahn,
- Straßenbahn.



# Fahrtkosten

## Arbeitgeberersatz bei **Auswärtstätigkeit**

- Steuerfreier Arbeitgeberersatz in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten
- alternativ: pauschale Kilometersätze (0,30 EUR/km für PKW)
- Dienstwagen ist steuerfrei

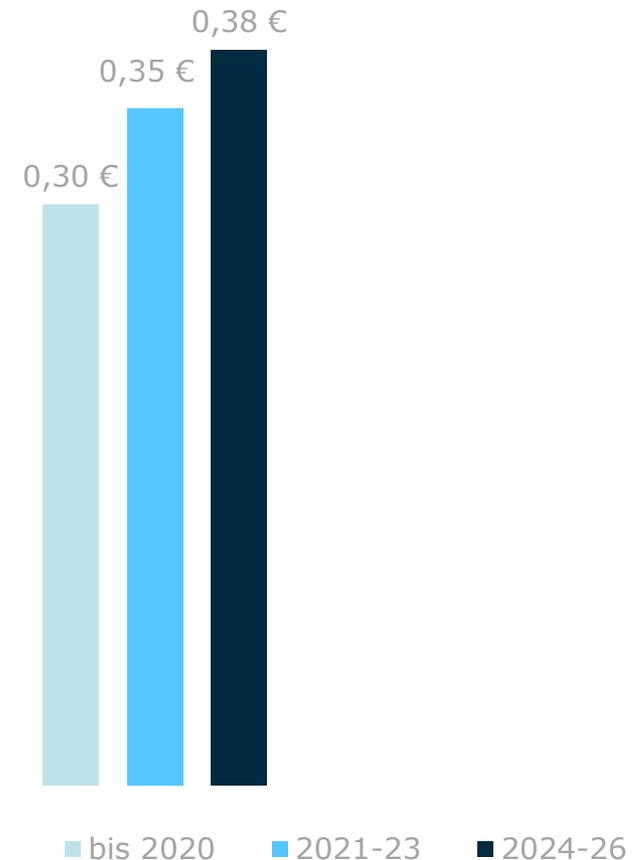
## Fahrten zur **ersten Tätigkeitsstätte**

- Entfernungspauschale (0,30/0,35 EUR je Entfernungskilometer)
- Arbeitgeberersatz ist steuerpflichtig – aber Pauschalierungsmöglichkeiten
- Dienstwagen ist steuerpflichtig (0,03 % je Monat oder 0,002 % je Arbeitstag)

# Fahrtkosten

## Anhebung Entfernungspauschale ab 2021

- als Ausgleich für den Anstieg der Treibstoffpreise
- für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **ab dem 21. Entfernungskilometer**,
- entsprechend für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.
- Arbeitgeberzuschüsse für Pkw können bis zur neuen Entfernungspauschale pauschaliert werden.
- Für die ersten 20 Kilometer der Fahrtstrecke bleibt die Pauschale unverändert.



# Fahrtkosten

## Keine erste Tätigkeitsstätte, aber...

- Entfernungspauschale auch für Fahrten zu
  - einem **Sammelpunkt** (keine „erste Tätigkeitsstätte“) oder
  - demselben **weiträumigen Tätigkeitsgebiet** (keine „erste Tätigkeitsstätte“)
- wenn der Arbeitnehmer nach arbeitsrechtlicher Festlegung, dauerhaft diesen Ort / das weiträumige Tätigkeitsgebiet **typischerweise arbeitstäglich** aufzusuchen hat.
- nicht bei privat organisierten Fahrgemeinschaften
- **Keine Auswirkung auf Spesen! Auswärtstätigkeit beginnt trotzdem bereits mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.**

# Fahrtkosten

## Sammelpunkt

- Der Arbeitgeber bestimmt durch **dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung**, dass der Arbeitnehmer sich **dauerhaft typischerweise arbeitstäglich** an einem festgelegten Ort, der die Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte nicht erfüllt, einfinden soll, um von dort seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen oder von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen.
- Z.B. Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport, Busdepot.
- Revisionsverfahren zur Auslegung des Begriffs „typischerweise arbeitstäglich“ beim BFH unter VI R 6/19 und VI R 14/19

## Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

- Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt in Abgrenzung zur ersten Tätigkeitsstätte vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer **festgelegten Fläche** und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ausgeübt werden soll.
- In einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet werden in der Regel z.B. Forstarbeiter tätig.

# Fahrtkosten

## BahnCard steuerfrei?

### Vollamortisation durch Dienstreisen

- Überlassene Fahrberechtigung ist in voller Höhe steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG
- Privatnutzung unbeachtlich

### Vollamortisation durch Dienstreisen und Fahrten erste Tätigkeitsstätte

- Vorrangig steuerfrei: ersparte Kosten für Auswärtstätigkeiten nach § 3 Nr. 16 EStG
- Nachrangig steuerfrei: Nutzung als Jobticket nach § 3 Nr. 15 EStG
- Privatnutzung unbeachtlich

### Keine Vollamortisation

- Steuerfrei nur in Höhe der Kosten des Jobtickets nach § 3 Nr. 15 EStG
- Für Dienstreisen: Korrekturbetrag am Monatsende/Jahresende
- Rest privat

**Keine Amortisationsprognose = zunächst voller Arbeitslohn, aber Korrektur möglich**



3.

Spesen

# Spesen

## Verpflegungspauschalen im Inland ab 1. Januar 2020

Eintägige Dienstreise  
Abwesenheit mehr als 8 h

**14 EUR**

Mehrtägige Dienstreise  
Mit Übernachtung  
Abwesenheit 24 h

**28 EUR**

Mehrtägige Dienstreise  
Mit Übernachtung  
An-/Abreisetag

**Je 14 EUR**

# Spesen

## Kommt zusammen

Bei mehrfacher Auswärtstätigkeit sind Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen und für den Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zu berücksichtigen.

## Beispiel:

Der Vertriebsleiter V verlässt um 8.00 Uhr seine Wohnung in B und besucht zuerst bis 12.00 Uhr einen Kunden. Von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr ist er in seinem Büro (erste Tätigkeitsstätte) tätig. Anschließend fährt er von dort zu einer Tagung in C und kehrt um 19.00 Uhr noch einmal für eine Stunde in sein Büro in B zurück.

Ergebnis: V war 2x beruflich auswärts tätig und dabei insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend. Er erfüllt daher die Voraussetzungen der Verpflegungspauschale für eine eintägige Auswärtstätigkeit (14 EUR).

# Spesen

Kommt darauf an

Dienstreise beginnt am Montag um 19:30 Uhr...

...und endet am Dienstag um 06:00 Uhr.

**Ohne Übernachtung** (z.B. ein Kurierdienstfahrer, der über Nacht unterwegs ist, Pause im Fahrzeug 45 Min.)

**Zusammenrechnung:**

Montag: 4,5 Std.  
Dienstag: 6,0 Std.

**14 EUR**

**Mit Übernachtung**

**Berechnung:**

Anreisetag Montag: 14 EUR  
Abreisetag Dienstag: 14 EUR

**28 EUR**

# Spesen

Kommt spät

## Beispiel

- Dienstreise eines Mitarbeiters aus Berlin auf eine Fachmesse nach München.
- Anreise am Montag, Abreise am Mittwochabend um 19 Uhr in München.
- Die Ankunft an seiner Berliner Wohnung ist am Donnerstag früh um 1:45 Uhr.

## Lösung

### Steuerlicher Mehraufwand für Verpflegung:

▪ Montag (Anreisetag)	14 EUR
▪ Dienstag (Abwesenheit 24 Stunden)	28 EUR
▪ Mittwoch (Abwesenheit 24 Stunden)	28 EUR
▪ Donnerstag (Rückreisetag)	<u>14 EUR</u>
Summe	84 EUR

# Spesen

## Auslandspauschalen

- Zuletzt: BMF-Schreiben v. 3.12.2020, IV C 5 - S 2353/19/10010 :002; BStBl I 2020 S. 1256
- Spesensätze für die Schweiz ab 2021:
  - bei vollen Abwesenheitstagen (24 Std.) 64 EUR (bisher 62 EUR) und
  - für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. 43 EUR (bisher 41 EUR).
- Weitere Änderungen u.a. für China, Irland...

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen	
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag
	€	€
Afghanistan	30	20
Ägypten	41	28
Äthiopien	39	26
Äquatorialguinea	36	24
Albanien	<b>27</b>	<b>18</b>
Algerien	51	34
Andorra	<b>41</b>	<b>28</b>
Angola	52	35
Argentinien	35	24
Armenien	24	16
Aserbaidschan	30	20
Australien		
- Canberra	51	34
- Sydney	68	45
- im Übrigen	51	34

# Spesen

## Auslandsspesen

- Bei einer **Anreise** vom Inland ins Ausland ohne Tätigwerden oder einer Anreise vom Ausland ins Inland ohne Tätigwerden, ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der **vor 24:00 Uhr** erreicht wird.
- Bei einer **Abreise** vom Ausland ins Inland oder einer Abreise vom Inland ins Ausland ist die Verpflegungspauschale des **letzten Tätigkeitsorts** im Ausland oder Inland maßgebend.
- Für die **Zwischentage** ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer **vor 24 Uhr Ortszeit erreicht**.

# Spesen

## Reist weiter

Ein Ingenieur kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23 Uhr.



**Croissant contra Plunder?**



Ergebnis: Für Dienstag ist die höhere Verpflegungspauschale von 39 EUR (Rückreisetag von Straßburg: 34 EUR, Anreisetag nach Kopenhagen 39 EUR) anzusetzen.

# Spesen

## Dreimonatsfrist

- Die Berücksichtigung der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten 3 Monate einer längerfristigen auswärtigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.
- Ein Ortswechsel liegt vor, wenn die Tätigkeitsstätten unterschiedlichen „Auftraggebern“ zugerechnet werden können.
- Dies gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeitsstätten in räumlicher Nähe zueinander befinden.



# Spesen

## **Dreimonatsfrist:**

- beginnt neu nach 4-wöchiger Unterbrechung
- auf den Grund kommt es nicht an
- rein zeitliche Betrachtung

Dreimonatsfrist gilt nicht:

- bei Tätigkeit auf mobilen Einrichtungen
- wenn dieselbe auswärtige Tätigkeitsstätte nur an max. 2 Tagen/Woche aufgesucht wird.

Folge: dann zeitlich unbegrenzt Verpflegungsmehraufwand



4.

**Mahlzeiten**

# Mahlzeiten

## Mahlzeitengestellung

Übliche Mahlzeiten

Wert inkl. Getränke  $\leq$  60 EUR

Sind die **steuerlichen** Voraussetzungen für Verpflegungsmehraufwand erfüllt?

nein

ja

Arbeitslohn!

Kein Arbeitslohn

Ansatz mit dem Sachbezugswert 2021

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 EUR
  - für ein Frühstück 1,83 EUR
- 25 % Pauschalierung möglich

Aber Kürzung Tagesspesen

# Mahlzeiten

## Kürzung der Verpflegungspauschalen

- Kürzung erfolgt tagesbezogen und max. bis auf 0 EUR je Tag
- Kürzung auch im Ausland um 20 bzw. 40 % des 24-Stunden-Satzes



INLAND  
5,60 EUR

INLAND  
11,20 EUR

INLAND  
11,20 EUR

- Bei einem Frühstück um 20 % der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 EUR im Inland)
- Bei einem Mittagessen um 40 % der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 EUR im Inland)
- Bei einem Abendessen um 40 % der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28 EUR im Inland)

# Mahlzeiten

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer in einem Hotel 2 Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und bezahlt.

Anreisetag:	14,00 EUR	
Zwischentag:	28,00 EUR	
Frühstück	-5,60 EUR	
Mittagessen	-11,20 EUR	
Abendessen	<u>-11,20 EUR</u>	0,00 EUR
Abreisetag:	14,00 EUR	
Frühstück	<u>-5,60 EUR</u>	<u>8,40 EUR</u>
Insgesamt abziehbar	22,40 EUR	

# Mahlzeiten

## Mit Kürzung

Auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst) kann eine Mahlzeit sein.

- Kuchen, der anlässlich eines Nachmittagskaffees gereicht wird, ist keine Mahlzeit
- Auf Flügen gereichte Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln sowie der Müsliriegel sind keine Mahlzeit
- Unbelegte Backwaren sind kein Frühstück. Dafür müsste jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten (BFH-Urteil v. 3.7.2019, VI R 36/17, BStBl 2020 II S. 788)



# Mahlzeiten

## Was auf den Tisch kommt...

- Die Verpflegungspauschalen sind auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, diese vom Arbeitnehmer aber nicht eingenommen werden.
- BFH-Urteil v. 7.7.2020, VI R 16/18, BStBl 2020 II S. 783
- [BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 75](#)



# Mahlzeiten

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer verschläft auf dem vom Arbeitgeber gebuchten Flug das Frühstück. Nach seiner Ankunft nimmt er ein Frühstück zum Preis von 16 EUR im Flughafenrestaurant ein. Er reicht die Frühstücksrechnung beim Arbeitgeber ein und erhält die Kosten in voller Höhe erstattet. Damit wird auch das zweite Frühstück vom Arbeitgeber gestellt.

Die Verpflegungspauschale ist wie folgt zu berechnen:

Anreisetag	14,00 EUR
Kürzung für gestelltes Frühstück insgesamt	- 5,60 EUR
verbleibende steuerfreie Verpflegungspauschale	8,40 EUR

# Mahlzeiten

## Ausland

Bei der Gestellung von Mahlzeiten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

### Fortsetzung des Croissant-Plunder-Beispiels

Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist die Verpflegungspauschale von 39 EUR für Kopenhagen anzusetzen (vor 24 Uhr erreicht, siehe oben).

Ergebnis: Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der vorherigen Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 11,60 EUR (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 58 EUR) auf 27,40 EUR zu kürzen.

# Mahlzeiten

## Kundenbewirtung

Mehrtägige Dienstreise oder Abwesenheit von > 8 Stunden

Einladung durch den **Arbeitgeber**

- Kürzung des VPMA (Tagesspesen)

Einladung durch den Geschäftspartner

- **Keine** Kürzung des VPMA (Tagesspesen),

- Keine Dienstreise
- Keine Abwesenheit von > 8 Stunden

- Kein geldwerter Vorteil
- Nichts zu versteuern

# Mahlzeiten

## Kundenbewirtung

Unternehmer U trifft sich mit Vertretern der Zulieferfirma Z in einem Restaurant zum Essen. An dem Essen nehmen auch Arbeitnehmer des U teil. Jeder Teilnehmer erhält ein Menü zum Preis von 55 EUR einschließlich Getränken.

**Ergebnis:** Die Mahlzeit erhalten die Arbeitnehmer des U im Rahmen einer geschäftlich veranlassten Bewirtung; sie gehört nicht zum Arbeitslohn. Sofern bei den Arbeitnehmern des U die Voraussetzungen für eine Verpflegungspauschale erfüllt wären, wäre diese um 11,20 EUR zu kürzen.

Für die Arbeitnehmer der Zulieferfirma Z handelt es sich ebenfalls um die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung, die keinen Arbeitslohn darstellt. Sofern die Arbeitnehmer des Z die Voraussetzungen für eine Verpflegungs-pauschale erfüllen, ist bei diesen keine Kürzung wegen der gestellten Mahlzeit vorzunehmen.

# Mahlzeiten

## Buchstabe M

- Bei Mahlzeitengestellung muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.
- Das gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen im Kalenderjahr.
- Unter Nummer 20 des Ausdrucks sind grundsätzlich die steuerfreien Verpflegungszuschüsse bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zu bescheinigen (Ausnahme für Fälle mit getrennter Lohn- und Reisekostenabrechnung).

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“
Großbuchstaben (S, M, F)	

## Kulanzregelung

18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		



5.

**Übernachtungs- und  
Nebenkosten**

# Übernachungskosten

## Allgemein

Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung.

- Hotelkosten
- Mietaufwendungen für die Nutzung eines (möblierten) Zimmers/einer Wohnung

## 48-Monatsfrist

- Beschränkung der Höhe nach bei längerfristiger Auswärtstätigkeit (> 48 Monate) auf 1.000 EUR (wie bei doppelter Haushaltsführung)
- Nach Ablauf von 48 Monaten bei Auswärtstätigkeit am gleichen Ort (3 Tage/Woche) = Gleichstellung mit doppelter Haushaltsführung
- Neubeginn der 48-Monatsfrist nach 6-monatiger Unterbrechung

# Übernachungskosten

## Höhere Kosten durch die Mitnahme einer Begleitperson

- Bei Nutzung eines Zweibettzimmers im Hotel: Arbeitgeber kann nur Kosten für Einzelzimmer steuerfrei ersetzen.
- Bei Nutzung einer Wohnung kann bis zu einem Betrag von 1.000 EUR monatlich von einer ausschließlichen beruflichen Veranlassung ausgegangen werden.

## Kürzung um Frühstück aus Hotelrechnung

- Je nach reisekostenrechtlicher Regelung des Arbeitgebers

# Übernachungskosten

## Beispiel

Zweitägige Auswärtstätigkeit. Hotelrechnung für Übernachtung mit Frühstück „Pauschalarrangement 70 EUR.“

### Variante 1: Kürzung Hotelkosten um 5,60 EUR für Frühstück

- Erstattung Hotelkosten 64,40 EUR
- Verpflegungspauschalen 28,00 EUR
- Gesamt 92,40 EUR

### Variante 2: Kürzung Spesen um 5,60 EUR für Frühstück

- Erstattung Hotelkosten 70,00 EUR
- Verpflegungspauschalen 22,50 EUR
- Gesamt 92,40 EUR

# Übernachungskosten

## Übernachtungspauschalen

Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber die nachgewiesenen Übernachtungskosten oder ohne Einzelnachweis einen Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei erstatten.

Bei Auslandsübernachtungen können ohne Nachweis und alternativ zur Kostenerstattung länderweise gestaffelte – teilweise auch städteunterschiedliche – Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden. Die Höhe richtet sich in jedem Fall nach dem Land oder der Stadt, das der Arbeitnehmer vor 24 Uhr zuletzt erreicht hat (BMF-Schreiben v. 3.12.2020, IV C 5 - S 2353/19/10010 :002).

Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Ein Pauschalabzug ist **nicht** möglich.

Land	Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	€
Afghanistan	95
Ägypten	125
Äthiopien	130
Äquatorialguinea	166
Albanien	<b>112</b>
Algerien	173
Andorra	<b>91</b>
Angola	299
Argentinien	113
Armenien	59
Aserbaidshan	72
Australien	
– Canberra	158
– Sydney	184
– im Übrigen	158

# Nebenkosten

## Zu berücksichtigen

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck;
- Telekommunikation und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit Arbeitgeber oder Geschäftspartnern;
- Straßen- und Parkplatzbenutzung sowie Schadensbeseitigung infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind;
- Verlust von auf der Reise abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen;
- Private Telefongespräche, soweit sie der beruflichen Sphäre zugeordnet werden können.

# Nebenkosten

## Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

- Einführung eines **Pauschbetrages von 8 EUR** pro Kalendertag ab 2020.
- Für Mehraufwendungen in Zusammenhang mit Übernachtung in dem Kraftfahrzeug im Rahmen einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit.
- Z.B. für **Gebühren für sanitäre Einrichtungen** auf Raststätten und Autohöfen.
- Pauschale kann auch von mitfahrenden Arbeitnehmern beansprucht werden.
- Erstattung eines nachgewiesenen höheren Mehraufwands bleibt steuerfrei möglich (zum Nachweis s. BMF-Schreiben v. 4.12.2012, IV C 5 - S 2353/12/10009, BStBl I S. 1249).





# Doppelte Haushaltsführung

# Doppelte Haushaltsführung

## Überblick

Eigener Hausstand

**Finanzielle Beteiligung erforderlich:**  
mind. 10 % der Kosten

Steuerklasse III/IV/V:  
AG darf eigenen Hausstand unterstellen

„Zweitwohnung“

- Am Beschäftigungsort (oder in der Nähe)
- Muss entstanden sein, als eigener Hausstand schon bestand.

Beruflich veranlasst

BFH: Zusätzliche Unterkunft wird benötigt, um von dort aus (mit sinnvollem Aufwand) zur Arbeit zu kommen.

BMF bisher:  
Entfernung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte darf nicht mehr als 50 % der Entfernung zur Hauptwohnung betragen.

# Doppelte Haushaltsführung

## Eigener Hausstand

- Wohnung aus eigenem Recht und
- finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung (Bagatellobeträge reichen nicht aus, mehr als 10 % der Kosten)
- ArbG kann das Vorliegen eines eigenen Hausstands bei Steuerklasse III, IV und V unterstellen.

## Unterkunft am Beschäftigungsort

- berufliche Veranlassung
- Anzahl der Übernachtungen unerheblich
- auch möblierte Zimmer, Hotelzimmer oder Gemeinschaftsunterkünfte

# Doppelte Haushaltsführung

## Regelmäßig oder einmalig?

- Betragen die Barleistungen des Arbeitnehmers mehr als 10 % **der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten** der Haushaltsführung (z. B. Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs), ist von einer finanziellen Beteiligung oberhalb der Bagatellgrenze auszugehen ([BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 101](#)).
- Eine **regelmäßige** Beteiligung an den laufenden Wohnungs- und Verbrauchskosten fordert die gesetzliche Neuregelung **nicht**, da weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesmaterialien hierauf hindeuten (entgegen BMF-Schreiben). Auch unregelmäßige Zahlungen oder nur Einmalzahlungen können als finanzielle Beteiligung angesehen werden.
- FG Niedersachsen, Urteil v. 18.9.2019, 9 K 209/18 - Revision eingelegt, Az. beim BFH: VI R 39/19)

# Doppelte Haushaltsführung

## Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung

- Eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde je Wegstrecke kann in der Regel als zumutbar angesehen werden.
- Beträgt die Entfernung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte mehr als 50 km, ist eine doppelte Haushaltsführung grds. möglich.
- Aus Vereinfachungsgründen kann davon ausgegangen werden, dass ein Doppelhaushalt möglich ist, wenn die Entfernung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht mehr als 50 km beträgt. Andernfalls ist zu prüfen, ob die erste Tätigkeitsstätte von der Zweitwohnung noch in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann (Fahrzeit bis zu einer Stunde).
- Berufliche Veranlassung, wenn
  - die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt
  - oder die Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte für eine Wegstrecke halbiert wird.

[BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 102-104](#)

# Doppelte Haushaltsführung

## Beispiel Doppelhaushalt

Ein Mitarbeiter hat seine Hauptwohnung in Berlin und seine erste Tätigkeitsstätte in Cottbus.

Die Entfernung von Berlin (Hauptwohnung) nach Cottbus beträgt 100 km und die Fahrzeit mit der Bahn 50 Minuten. Der Arbeitnehmer nimmt sich in Forst eine Zweitwohnung. Die Entfernung von dieser Zweitwohnung nach Cottbus (erste Tätigkeitsstätte) beträgt 30 km.

**Ergebnis:** Auf Grund der Entfernung von mehr als 50 km zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte liegt die Hauptwohnung nicht am Ort der ersten Tätigkeitsstätte.

Die Zweitwohnung in Forst liegt 30 km entfernt und damit noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte.

- Es liegt eine doppelte Haushaltsführung vor.
- Da die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (30 km) auch weniger als die Hälfte der Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung in Berlin und erster Tätigkeitsstätte beträgt ( $1/2$  von 100 km = 50 km), kann auch von einer beruflichen Veranlassung ausgegangen werden.

# Doppelte Haushaltsführung

## Abzugsfähige Kosten bei Doppelhaushalt

- Aufwendungen für eine Zweitwohnung
  - Tatsächliche Kosten
  - Im Inland höchstens 1.000 EUR monatlich
- Fahrtkosten
  - Erste und letzte Fahrt: tatsächliche Kosten
  - Eine Heimfahrt je Woche: Entfernungspauschale
- Verpflegungsmehraufwendungen
  - 3-Monatsfrist
  - Unterbrechung von 4 Wochen = Neubeginn
- Umzugskosten
  - Tatsächliche Aufwendungen

# Doppelte Haushaltsführung

## Begrenzung Unterkunftskosten

Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat gehören nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, die mit höchstens 1.000 EUR im Monat angesetzt werden können.

BFH-Urteil v. 4.4.2019, VI R 18/17, BStBl 2019 II S. 449

Der Höchstbetrag von 1.000 EUR monatlich umfasst sämtliche Aufwendungen, nicht jedoch Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel

- Notwendigkeit wird bis zu 5.000 EUR unterstellt
- Aufteilung bei möblierter Anmietung

BMF-Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 105

- **Abschreibungen auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände bis zu einem Nettowert von 800 EUR können sofort steuerlich berücksichtigt werden.**

# Doppelte Haushaltsführung

## Beispiel

Aufwendungen für die Nutzung einer Unterkunft im Rahmen einer ganzjährigen DHH betragen bis 30.6.2021 900 EUR.

Ab 1.7.2021 erhöhen sich die Aufwendungen auf 1.110 EUR.

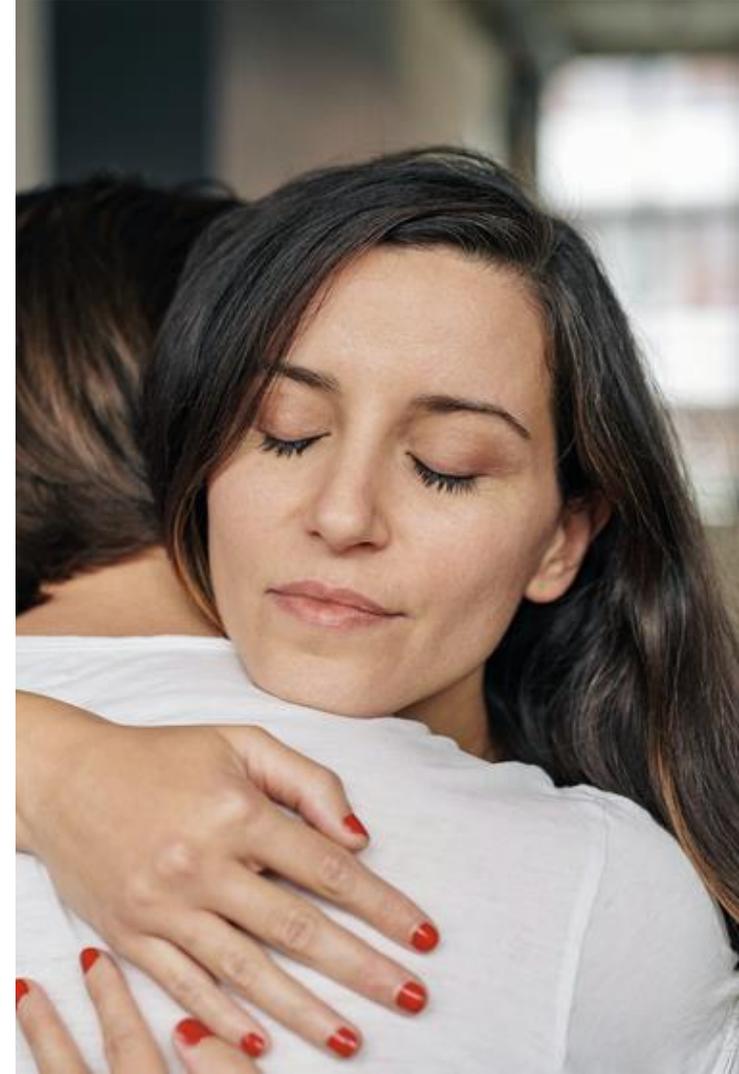
## Lösung

Bei ganzjähriger DHH dürfen die nichtverbrauchten 100 EUR der ersten 6 Monate auf die zweiten 6 Monate übertragen werden. Die 12.000 EUR Kosten der DHH sind also vollständig berücksichtigungsfähig und können entweder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden.

# Doppelte Haushaltsführung

## Wer/wo ist der Mittelpunkt?

- Ob die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist, ist anhand **einer Gesamtwürdigung aller Umstände** des Einzelfalls festzustellen.
- Das gilt auch dann, wenn beiderseits berufstätige Ehegatten/ Lebenspartner/Lebensgefährten während der Woche am Beschäftigungsort zusammenleben.
- Dieser Umstand allein rechtfertigt es nicht, dort den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen und seiner (Haupt-) Bezugsperson zu verorten!
- BFH, Urteil v. 8.10.2014, VI R 16/14, BStBl 2015 II S. 511





**Herzlichen Dank  
für Ihre  
Teilnahme**

**Techniker Krankenkasse**

[firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de)